

**Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung der Gemeinde Odenthal  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Odenthal mit Beschluss vom 29. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	22.798.132 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.271.781 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.330.077 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.945.129 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.935.967 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	4.104.008 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	500.100 EUR
----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	2.473.649 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------	---------------

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	5.000.000 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das  
Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	202 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	401 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	424 v. H.

Da die Steuersätze durch Hebesatzsatzung vom 09.12.2008 festgesetzt wurden, hat die Angabe der Steuersätze in dieser Haushaltssatzung nur deklaratorischen Charakter.

#### § 7a

##### (findet Anwendung für Maßnahmen außerhalb des Konjunkturprogramms II)

1. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. der Ausgaben des Ergebnisplans übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren Höhe nicht mehr als 3 v. H. der Aufwendungen oder Auszahlungen beträgt.

#### § 7b

##### (findet Anwendung für Maßnahmen des Konjunkturprogramms II)

1. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag, der 8 v. H. der Ausgaben des Ergebnisplans übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 9 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren Höhe nicht mehr als 3 v. H. der Aufwendungen oder Auszahlungen beträgt.

#### § 8

1. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen nach freierwerden nicht mehr besetzt werden.

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 06.08.2010 angezeigt worden. Gemäß Verfügung des Landrates vom 17.08.2010 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NW bekannt gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude in Odenthal, Bergisch-Gladbacher-Str. 2, Geschäftsbereich I, Kämmerei, während der nachgenannten Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Odenthal, 24.08.2010**

gez.  
Stelberg  
Kämmerer

#### Impressum

Herausgeber und verantwortlich:  
Bürgermeister Wolfgang Roeske  
Altenberger-Dom-Str. 31  
51519 Odenthal

Einzel Exemplare sind bei der  
Altenberger-Dom-Str. 31  
51519 Odenthal  
kostenlos erhältlich.